

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen legen die Regeln für den Abschluss von Verkaufs- und Lieferverträgen für die Waren fest, die angeboten werden von:

APJA FECHU Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością

Steueridentifikationsnummer 547-221-56-73, statistische Nummer (REGON): 384770200,
Firmensitz ul. Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała, in das Unternehmerregister durch das Amtsgericht in
Bielsko-Biała, VIII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters mit der Nummer
KRS: 0000882027 eingetragen,
Stammkapital 1.000.000 PLN,
nachstehend "**APJA**" genannt.

2. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, nachfolgend auch „**AVL**“ genannt, sind ein integraler Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge, die APJA mit anderen Kunden abschließt. Wenn die Parteien ihre Rechte und Pflichten in Form eines gesonderten schriftlichen Vertrages vereinbart haben, dann sind die Bestimmungen eines solchen schriftlichen Vertrages vorrangig und die die Bestimmungen dieser AVL gelten nur in dem Umfang, der in diesem Vertrag nicht geregelt wurde.
3. Die folgenden Definitionen haben die nachstehend angegebene Bedeutung:
 - a) **Vertrag** - bezeichnet einen von APJA mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag über den Warenkauf und die Warenlieferung,
 - b) **Bestellung** - darunter ist eine Erklärung des Kunden oder einer anderen, vom ihm benannten Person, die über eine schriftliche, an APJA gerichtete Ermächtigung des Kunden, die den Willen zum Vertragsabschluss enthält und die notwendigen Elemente des Kaufvertrages, insbesondere die Eigenschaften der Ware, angibt, zu verstehen,
 - c) **Kunde** oder **Käufer** - bezeichnet einen Unternehmer,
 - d) **Ein Kunde, der in ständigen Geschäftsbeziehungen verbleibt** - darunter ist ein Kunde zu verstehen, der einen zweiten und jeden weiteren Vertrag mit APJA abschließt,
 - e) **Unternehmer** - ein Unternehmer ist eine natürliche Person, eine juristische Person und eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, der das Gesetz die Rechtsfähigkeit verleiht und die in eigenem Namen eine geschäftliche oder berufliche Tätigkeit führt,
 - f) **Ware** - darunter sind bewegliche Güter zu verstehen, die von APJA zum Verkauf und zur Lieferung angeboten werden.
4. Die AVL werden dem Käufer spätestens bei der Bestellung übergeben und sind auch auf der Website <https://apja.eu/warunki-sprzedazy> erhältlich.
5. Wenn der Käufer in ständigen Geschäftsbeziehungen mit APJA verbleibt, gilt die Annahme der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Käufer bei einer Bestellung als Annahme dieser AVL für alle anderen Aufträge und Verkaufs- und Lieferverträge.
6. Alle, bei dem Käufer geltenden Allgemeinen Bedingungen werden in Geschäften mit APJA, bei denen ausschließlich diese AVL's gelten, ausgeschlossen. Diese AVL's enthalten alle Vereinbarungen zwischen den Parteien und ersetzen alle vorherigen und laufenden Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, sowohl schriftliche als auch mündliche, die sich auf Waren beziehen, die in diesen AVL's genannt werden.

7. Die AVL's sind ein integraler Bestandteil aller Aufträge, es sei denn, dass in der Bestellung anders bestimmt wurde. Jeder Vorbehalt, jede Ergänzung oder Änderung der Vertragsbedingungen in Bezug auf die AVL's ist nur dann wirksam, wenn sie von APJA schriftlich, unter Androhung der Nichtigkeit, bestätigt wurde.

§ 2. PREISE

1. Die Preise, die in den Preislisten angegeben werden (Versendung per Post, per E-Mail, auf der Website <https://apja.eu/> verfügbar, im Rahmen eines Angebots, eines Vertrags versendet oder auf eine andere Weise übergeben), gelten bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisliste.
2. Die Preise in den Preislisten werden in ausländischer Währung (EUR) oder in PLN angegeben.
3. Aufträge, die sich auf Waren beziehen, deren Wert in Euro angegeben wird, werden in EUR in Rechnung gestellt.
4. Die Preise der von APJA angebotenen Waren enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.), es sei denn, dass ausdrücklich anders angegeben wurde.
5. Die Preise für die jeweiligen Waren sind im Angebot von APJA angegeben und gelten an dem von APJA angegebenen Termin. Die angegebenen Preise schließen Transportkosten, Versicherung, Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren nicht ein, es sei denn, der Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
6. Die Lieferbasis wird jedes Mal in der Bestellbestätigung angegeben. Wenn die Parteien die Lieferbasis nicht bestimmen, dann wird angenommen, dass die Lieferung gemäß der EXW (Ex Work)-Formel Bielsko-Biała ul. Franciszka Kamińskiego 19 oder an einem anderen, von APJA angegeben Ort, erfolgt.
7. Alle zusätzlichen Kosten, die bei der Ausführung der Bestellung entstehen können, z.B. Umladung und andere Gebühren und Steuern, die bei der Ausführung der Bestellung anfallen, gehen zu Lasten des Käufers, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
8. Der Preis wird jedes Mal in der Bestellbestätigung angegeben. Der Käufer kann verpflichtet sein, eine Anzahlung in der Höhe und innerhalb der Frist zu leisten, die in der Bestellbestätigung angegeben sind.
9. Erhöhen sich in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung die Preise der Waren erheblich, so ist APJA berechtigt, den Preis in angemessenem Umfang zu ändern oder vom Vertrag zurückzutreten.
10. Von APJA gewährte Preisnachlässe, Rabatte, Nachlässe usw. bedürfen individueller schriftlicher Vereinbarungen und werden nur dann wirksam gewährt, wenn deren Inhalt klar und unzweifelhaft ist.

§ 3. WARENDATEN

1. Der Käufer ist verpflichtet, die technischen Parameter der bestellten Waren zu kennen. APJA liefert die Waren gemäß der eingereichten Bestellung und ist für deren weitere Verwendung durch den Käufer nicht verantwortlich.
2. Bei APJA gekaufte Waren entsprechen den in der Bestellung vereinbarten technischen Bedingungen und Parametern.

§ 4. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Bei jeder Anfrage des Käufers werden die Informationen von APJA schriftlich (per Post, Fax, E-Mail) oder mündlich (telefonisch) übergeben. APJA kann jederzeit die Information zurückziehen oder ändern, und der Käufer kann aus diesem Grund keine rechtlichen Ansprüche gegen APJA erheben.
2. Die Bestellung wird vom Käufer schriftlich (per Post, per Fax, per E-Mail) aufgegeben.

3. Die Transaktion zwischen den Parteien wird auf der Grundlage der vom Käufer aufgegebenen Bestellung durchgeführt. Die Bestellung kann an APJA nur schriftlich (per Post oder Fax) oder elektronisch, durch Übersendung der Bestellung per E-Mail durch den Käufer an folgende APJA-Adresse: info@apja.pl oder jede andere von APJA angegebene Adresse, einschließlich der E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters oder eines mit APJA zusammenarbeitenden Unternehmers oder einer mit APJA zusammenarbeitenden Person (Verkäufer) aufgegeben werden.
4. Im Falle von Waren, die auf individuelle Bestellung des Kunden beschaffen werden, ist die Bestellung des Kunden ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung der Annahme seiner Bestellung durch APJA verbindlich.
5. Bevor eine Bestätigung der Bestellannahme an den Kunden gesendet wird, gibt APJA dem Kunden eine voraussichtliche Zeit für die Ausführung seiner Bestellung an. Sollte sich die Ausführung eines individuellen Auftrags als unmöglich erweisen, wird der Vertrag aufgelöst, worüber APJA den Kunden informieren wird. Die vom Kunden geleistete Vorauszahlung wird innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Vertragsauflösung zurückerstattet.
6. Wenn der Inhalt der von APJA erstellten Bestätigung der Annahme einer Bestellung Unstimmigkeiten mit der Bestellung oder mit den für den Käufer akzeptablen technischen Bedingungen erhält, dann ist der Käufer verpflichtet, APJA unverzüglich - spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der Bestätigung der Annahme einer Bestellung - schriftlich über diese Unstimmigkeiten zu informieren. Wenn die Unstimmigkeiten nicht innerhalb der oben genannten Frist angezeigt werden, dann werden die diesbezüglichen Reklamationen von APJA nicht berücksichtigt.
7. Mit der Abgabe einer Bestellung ist der Käufer verpflichtet zu bestätigen, dass ihm die AVL's bekannt sind und dass er die darin enthaltenen Bestimmungen, die einen integralen Bestandteil des Vertrages bilden, akzeptiert.

§ 5 LIEFERUNG UND LIEFERDATUM

1. Die Parteien vereinbaren im Vertrag den Termin und den Ort der Lieferung oder des Wareneingangs.
2. Die vereinbarten Liefertermine sind informativ.
3. Liefert APJA die Ware nicht innerhalb der vereinbarten Frist an den Käufer infolge eines Hindernisses, das auf Gründe zurückzuführen ist, die APJA nicht zu verantworten hat (darunter beispielsweise verspätete Lieferung von Waren durch die Lieferanten von APJA, höhere Gewalt, unvorhersehbare Störungen in der Arbeit von APJA - z.B. Stromausfall, Transport- und Zollverzögerungen, Transportschäden (einschließlich insbesondere Straßensperren), zeitliche Beschränkungen im Straßenverkehr des Schwertransports, Strommangel, Material- und Rohstoffmangel), dann verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Dauer dieses Hindernisses.
4. APJA ist verpflichtet, den Käufer über die Verfügbarkeit der bestellten Ware im Lager zu informieren, und der Käufer ist verpflichtet, diese Ware unverzüglich abzuholen. Im Falle des Verzugs des Käufers bei der Abholung der Ware kann APJA, vorbehaltlich anderer, APJA zustehender Rechte, die Lagerkosten dem Käufer in Rechnung stellen. Wenn sich der Käufer entscheidet, die Lieferung der Waren mit Transportmitteln von APJA (oder von den Lieferanten von APJA) in Anspruch zu nehmen, dann gelten die folgenden gegenseitigen Regelungen:
 - a) APJA behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt und das Datum der Lieferung zu ändern, wenn die in § 5 Punkt 3 AVL genannten Umstände eintreten. In diesem Fall ist der Käufer nicht berechtigt, eine Reklamation oder andere Schadenersatzansprüche, die aus der verspäteten Lieferung resultieren, geltend zu machen,
 - b) Der Käufer sichert zu, dass die Zufahrtsstraßen zum Entladeort die Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs mit einer Achslast von 10 Tonnen, einer Länge des Anhängers von 13,6 Metern und einer Höhe von 4,0 Metern garantieren. Bei der Abgabe einer Bestellung ist der Käufer verpflichtet, APJA schriftlich über mögliche Schwierigkeiten zu informieren, wobei er gleichzeitig mögliche, damit verbundene Lieferverzögerungen in Kauf nimmt.

- c) Die Frist für die Lieferungen von Waren, die mit den APJA-Transportmitteln durchgeführt werden, werden mit einer Genauigkeit von 14 Tagen realisiert. Der Käufer ist damit, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Punkt 3 der AVL's, einverstanden.

§ 6. DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG UND RISIKOÜBERGANG

1. Das Risiko der Warenlieferung geht zum Zeitpunkt deren Übergabe an eine zur Entgegennahme der Waren berechtigte Person, einschließlich eines Spediteurs oder Frachtführers, auf den Käufer über.
2. Wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware vom Frachtführer der Käufer einen Unterschied zwischen der tatsächlich gelieferten Ware und der in den Transportdokumenten angegebenen Ware bzw. eine Beschädigung der Ware feststellt, dann sollte er seine Beanstandungen sofort in der Ausfertigung des Frachtbriefs des Frachtführers oder in der Spezifikation der Ware vermerken. Diese Tätigkeiten sollen die Regeln und den Umfang einer möglichen Verantwortung des Frachtführers festlegen.
3. Kommt der Käufer dieser vorstehend genannten Verpflichtung nicht nach, so bedeutet dies, dass er von seinen, im §9 der AVL's beschriebenen Garantieansprüchen im Falle der Warenbeschädigung zurücktritt.
4. Wenn es keine genauen Vereinbarungen zwischen den Parteien gibt, dann erfolgt die Lieferung nach den bei APJA geltenden Standards, ohne Garantie für die Wahl des schnellsten und billigsten Versandweges der Ware.
5. APJA ist verpflichtet, die Ware in einer, ihren Eigenschaften angemessenen, Weise zu sichern.
6. Wenn die Lieferung durch APJA erfolgt, dann gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Käufer sichert die erforderlichen Mittel für eine reibungslose Entladung zu. Für unbegründete Ausfallzeiten bei dem Käufer, die länger als 2 Stunden dauern, kann APJA dem Käufer die Ausfallzeit in Rechnung stellen.
 - b) APJA behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt und den Termin der Lieferung zu ändern, wenn die in § 5 Punkt 3 AVL genannten Umstände eintreten. Wenn die vorstehend genannten Umstände auftreten, dann kann der Käufer keine Reklamationen im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung geltend machen.

§ 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Zahlungsverzögerungen einer Rechnung ist APJA berechtigt, Verzugszinsen für den Verzug bei Handelsgeschäften zu berechnen. Im Falle eines Zahlungsverzuges einer Rechnung von mehr als 28 Tagen werden am Tag der Zustellung einer schriftlichen (dieser Begriff umfasst auch Fax, E-Mail) Zahlungsaufforderung von APJA an den Käufer, alle bestehenden Verpflichtungen des Käufers gegenüber APJA auch dann fällig, wenn deren Fälligkeitsdatum noch nicht eingetreten ist. Darüber hinaus sind am Tag der Zustellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Zahlungsaufforderung an den Käufer alle Verpflichtungen von APJA gegenüber dem Käufer, die aus angenommenen, aber noch nicht realisierten Bestellungen resultieren, von einer Vorauszahlung in Höhe von 100% des Bestellwertes abhängig.
2. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Mittel dem APJA-Bankkonto gutgeschrieben werden.
3. Nachdem der Kunde eine Bestätigung der Annahme seiner Bestellung von APJA erhalten hat, ist er verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 5% des Bruttowertes der bestellten Ware binnen von 14 Tagen ab Datum des Erhalts der Bestellungsbestätigung zu leisten, sofern der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nichts anderes vorsieht. Der Kunde ist verpflichtet, den Restbetrag der bestellten Ware spätestens bis zum Tag der Herausgabe der Ware an ihn oder bis zum Beginn der Lieferung, wenn die Lieferung von APJA organisiert wird, zu bezahlen, sofern der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nichts anderes vorsieht.
4. Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Kunde den gesamten Preis für die bestellte Ware bezahlt.
5. Wenn der Käufer nach Bestellung der Ware auf die Entgegennahme dieser Ware verzichtet, von der Bestellung zurücktritt, vom Vertrag zurücktritt aus Gründen, die er zu vertreten hat oder auf eine

andere Weise die Vertragsausführung einstellt, ist APJA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bruttobestellwertes zu berechnen.

6. Im Falle des Rücktritts von einer Bestellung über die Lieferung von Waren, die auf individuelle Bestellung des Käufers realisiert wurde, beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 20% des Bruttowertes der bestellten Waren. Alle vom Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung geleisteten Vorauszahlungen werden auf die vorstehend genannte Vertragsstrafe angerechnet.
7. APJA ist berechtigt, vom Kunden eine Entschädigung zu verlangen, die den Wert der Vertragsstrafen übersteigt.

§ 8. EIGENTUMSVORBEHALT

1. APJA behält sich das Eigentum an den Waren bis zur Bezahlung des Gesamtpreises vor, es sei denn, dass die Parteien gesondert etwas anderes schriftlich vereinbaren.
2. Der Eigentumsvorbehalt an Waren ist umfassend (grundlegend, erweitert und verlängert).

§ 9. GARANTIE - REKLAMATIONSBEDINGUNGEN

1. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Gewährleistung für versteckte Mängel der Ware, sondern nur für die fehlende Übereinstimmung der Ware mit der erteilten Bestellung oder/und Vertrag, verliert jedoch seinen Anspruch aus dieser beschränkten Gewährleistung, wenn er den Vertragsgegenstand nicht spätestens innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferdatum geprüft und die festgestellten Mängel APJA nicht unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Lieferdatum des Vertragsgegenstandes, schriftlich mitgeteilt hat.
2. Die Reklamationen im Zusammenhang mit der Nichtübereinstimmung der Ware können vom Käufer innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 1 Jahr ab Datum der Warenherausgabe an ihn, geltend gemacht werden. Bei der Prüfung von Reklamationen wird ihre Richtigkeit unter Berücksichtigung geltender technischer Normen beurteilt.
3. Die beanstandeten Waren sollten APJA während der gesamten Dauer der Reklamation, bis die Reklamation abgeschlossen ist, in unveränderter Form zur Verfügung stehen, d.h. so lange, bis APJA eine Erklärung über die Anerkennung der Richtigkeit der Reklamation oder über die Verweigerung der Anerkennung übermittelt.
4. APJA ist von jeglicher Gewährleistungshaftung befreit, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, der Aufgabe einer Bestellung, der Angebotsabgabe, der Übergabe eines Lieferdokuments sowie auch in anderen Fällen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, von dem Mangel wusste.
5. Wenn die Reklamation gerechtfertigt ist, verpflichtet sich APJA, diese Unstimmigkeit spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der Anerkennung der Reklamation zu beseitigen. Wenn jedoch die Unstimmigkeiten nicht beseitigt werden können, kann APJA den Kaufpreis der Waren um den Wert diese Unstimmigkeiten mit Wirkung für den Käufer und ohne seine Zustimmung reduzieren.
6. Ein Käufer, der aufgrund der Feststellung der Unstimmigkeit der Ware die Beseitigung des Mangels verlangt, kann die Produkte erst dann an APJA zurücksenden, wenn APJA eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
7. Die Haftung von APJA für Schäden, die sich aus dem Vorhandensein von Mängeln ergeben, wird, im Falle der Ausübung der Gewährleistungsrechte, gegenüber dem Käufer auf der Grundlage von Artikel 558 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches [kodeks cywilny] ausgeschlossen.
8. Die Anzeige einer Reklamation durch den Käufer berechtigt ihn nicht dazu, die Zahlung für die abgeschlossene Lieferung einzustellen.
9. Im Falle von Mängeln und Fehlern an der Ware hat der Käufer nur Anspruch auf die Garantie, die vom Hersteller der Ware und nach den von ihm festgelegten Regeln gewährt wird, wofür APJA keine Verantwortung trägt.

§ 10. HÖHERE KRAFT

1. Die Parteien tragen keine Verantwortung für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt. In diesem Fall werden die Verkaufs- und Lieferbedingungen dann geändert, wenn dies sich aufgrund der Folgen der höheren Gewalt als notwendig erweist.
2. Der Begriff der höheren Gewalt umfasst Ereignisse natürlicher Art oder Handlungen von Regierungen, die an der Macht sind, oder von anderen Personen, die nicht vorhersehbar sind und in keiner Weise kontrolliert werden können, wie Stürme, Überschwemmungen, Brände, Gesetze, Vorschriften, Handlungen, Kriege, Unruhen, Sabotageakte, terroristische Akte, Invasionen, sanitäre Einschränkungen, Embargos, Epidemien, Aussperrungen usw.
3. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat die andere Partei schriftlich über die fehlende Möglichkeit der Vertragsausführung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 PERSONENDATENSCHUTZ

1. Indem APJA die Erfüllung der Normen aus Art. 13. Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSVGO“) erstrebt, informiert hiermit APJA:
 - 1) Der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist APJA FECHU Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, Firmensitz ul. Franciszka Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała, Steueridentifikationsnummer: PL5472215673, statistische Nummer (REGON): 384770200, Nummer im Nationalen Gerichtsregister: 812027, Stammkapital: 1.000.000 PLN.
 - 2) Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragsausführung und auf der Grundlage eines rechtlich berechtigten Interesses (Sicherstellung des Kontakts zwischen den Vertragsparteien, Feststellung, Untersuchung oder Abwehr von Ansprüchen, Datenarchivierung, Buchhaltungsabrechnungen, Direktmarketing), d. h. auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und f des DSVGO, verarbeitet.
 - 3) Die Empfänger der personenbezogenen Daten werden sein:
 - Dienstleister, die dem Verantwortlichen technische und organisatorische Lösungen für die Verwaltung der Organisation des Verantwortlichen liefern (insbesondere Kurier- und Postunternehmen, IT-Dienstleister);
 - Anbieter von Rechts- und Beratungs- sowie Unterstützungsleistungen des Verantwortlichen bei der Geltendmachung seiner Forderungen;
 - Andere Rechtssubjekte, die Dienstleistungen für den Verantwortlichen erbringen, oder Rechtssubjekte, denen der Verantwortliche die Datenverarbeitung im Rahmen eines separaten Auftragsvertrags überträgt.
 - 4) Die personenbezogenen Daten werden für die zur Vertragserfüllung notwendige Dauer und nach Vertragsauflösung oder nach Vertragsablauf über eine Verjährungszeit von Ansprüchen gemäß den geltenden Gesetzen aufbewahrt.
 - 5) Der Kunde hat ein Auskunftsrecht hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht, diese zu berichtigen und zu löschen, zu übertragen, zur Beschränkung ihrer Verarbeitung sowie auch ein Widerspruchsrecht.
 - 6) Bei Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung hat der Kunde das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Übereinstimmung mit dem Recht auf Verarbeitung, die auf der Grundlage der Einwilligung vor ihrem Widerruf erteilt wurde, beeinflusst wird.
 - 7) Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verstößt, kann er eine Beschwerde beim Vorsitzenden der Datenschutzaufsichtsbehörde einzulegen.

- 8) Die Angabe personenbezogener Daten ist eine Vertragsbedingung. Die Angabe dieser Daten ist notwendig, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.
 - 9) Die Quelle dieser Daten ist der Vertrag und die direkten Maßnahmen, die durch den Kunden unternommen werden.
 - 10) Um seine Rechte auszuüben oder die Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu stellen, ist der Kunde berechtigt, per Post Kontakt mit dem Verantwortlichen aufzunehmen. Anschrift: ul. Franciszka Kamińskiego 19, 43-300 Bielsko-Biała. Er kann auch direkt mit dem Verantwortlichen in Verbindung treten: Telefon: (+48) 668 919 015, E-Mail: info@apja.eu.
2. Im Zusammenhang mit dem Vertrag, der mit einem Kunden geschlossen wurde, der ein anderer Unternehmer als eine natürliche Person, die ein Einzelunternehmen führt, ist, verpflichtet APJA- indem sie die im Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO genannten Normen erfüllen möchte- den Kunden, seine Mitarbeiter, Auftragnehmer, Ausführende oder andere mit ihm zusammenarbeitende oder in seinem Namen auftretende Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch APJA gemäß der im vorstehenden Abs. 1 genannten Informationsklausel zu informieren und der Kunde nimmt diese Verpflichtung an und verpflichtet sich, spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe personenbezogener Daten dieser Personen an APJA, dieser Verpflichtung nachzugehen.
 3. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch APJA finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website <http://apja.eu>.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen APJA und dem Käufer gilt ausschließlich das polnische Recht. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben, ist der Sitz von APJA.
2. In Bezug auf alle Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus diesen Bestimmungen resultieren könnten, wird die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz von APJA zuständigen polnischen Gerichts bestimmt.
3. Die Parteien schließen jede Abtretung von Rechten aus den mit APJA geschlossenen Verträgen oder erteilten Bestellungen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von APJA aus.
4. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AVL's oder ein Teil davon als ungültig oder unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Umfang dieser Bestimmung in Kraft.
5. Eine für ungültig oder unwirksam befundene Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, deren Inhalt es den Parteien ermöglicht, den mit der zu ersetzenden Bestimmung verfolgten Zweck so weit wie möglich zu erreichen.
6. In den durch die Bestimmungen dieser AVL's nicht geregelten Angelegenheiten finden entsprechend die Vorschriften polnischen Rechts Anwendung.